SATZUNG DER STADT MIROW, KRS. NEUSTRELITZ, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8/91

FÜR DAS GEBIET "BIRKENSTRASSE"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M=1:1000

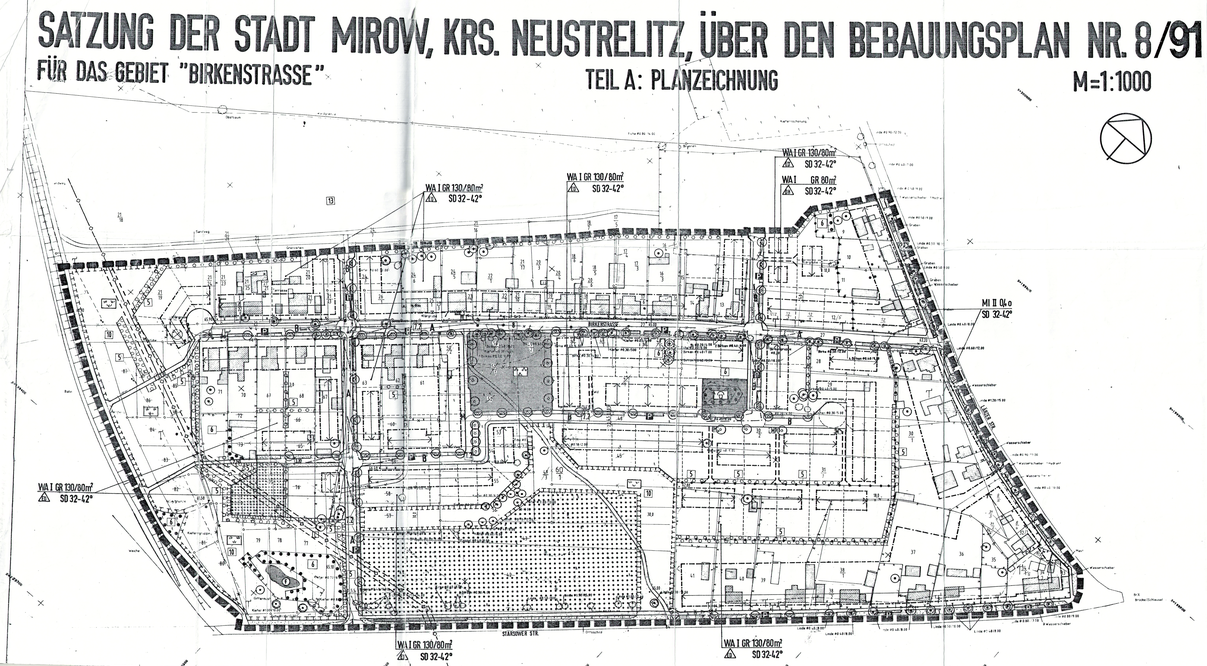

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RAUM. GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8/91	§ 9(7)	BAUGB
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4	BAUNVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6	BAUNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	§ 16	BAUNVO
O4	GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0.4	§ 16	BAUNVO
GR 130/80m²	MAXIMALE GRUNDFLÄCHE JE EINZELHAUS/ HAUSGRUPPE BZW. HAUSEINHEIT	§ 16	BAUNVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22	BAUNVO
	NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22	BAUNVO
	NUR DOPPELHÄUSER U. HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22	BAUNVO
	HAUPTERSCHLIESSUNG	§ 9(1)2	BAUGB
SD 32-42°	SATTELDACH MIT 32°-42° DACHNEIGUNG	§ 86	LBAUO
	BAULINIE	§ 23	BAUNVO
	BAUGRENZE	§ 23	BAUNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE M. STRASSENBEGLEITGRÜN	§ 9(1)11	BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9(1)11	BAUGB
P	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9(1)11	BAUGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, PRIV. GRÜNFLÄCHE	§ 9(1)15	BAUGB
	KINDERSPIELPLATZ, FESTWIESE		
	WASSERFLÄCHE - FEUERLÖSCHTEICH-	§ 9(1)16	BAUGB
	FLÄCHE FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN	§ 9(1)25a	BAUGB
	WALD	§ 9(1)18	BAUGB
	BAUM ZU PFLANZEN / - ZU ERHALTEN	§ 9(1)25	BAUGB
	FLÄCHE MIT BINDUNG FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN	§ 9(1)25a	BAUGB
	MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ	§ 9(1)22	BAUGB
	GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER U. VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9(1)21	BAUGB
	GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTE ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9(1) 21	BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1(4) 16	BAUNVO
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9(1) 20	BAUGB
	ENTWICKLUNG FAHRRADSTRASSEN		
	LINKANTIEBERN	§ 9(1) 11	BAUGB
	FERNGASLEITUNG, UNTERIRDISCH	§ 9(1) 13	BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE - GEPLANT
	BEBAUUNG - VORHANDEN
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	SICHTDREIECK
	BEI ENTSPRECHENDER BEBAUUNG FORTFALLENDE BEGRENZUNG
	VORHANDENE GELÄNDEHÖHE

TEIL B: TEXT

1. GEBÄUDEGESTALTUNG § 86 LBauO M-V

1.1 DIE AUSSENWANDFLÄCHEN UND GIEBEL DER DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SIND IN EINER GRUPPE EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

1.2 ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR TONZIEGEL ZULÄSSIG.

1.3 DACHGAUBEN:
ALS DACHGAUBEN SIND PRO JEWEILIGEM GEBÄUDE NUR SCHLEPPDACHGAUBEN ODER NUR SATTELDACHGAUBEN, DIESE JEWEILS MIT PFANNENDECKUNG WIE DIE DES HAUPTDACHES UND EINER MAXIMALEN AUSSEREN BREITE VON 2,00 m ZULÄSSIG. DER ABSTAND VON DER TRAUFE - KANGERICHT GEMESSEN - DARF NUR 0,80 m BIS 1,25 m BETRAGEN UND MUSS BEI JEDEN EINZELNEN GEBÄUDE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VOM ORTGANG BETRÄGT MINDESTENS 2,00 m BZW. DARF NICHT UNTERSCHRITTEN SEIN (NACHBARSCHUTZ).

1.4 GARAGEN:
GARAGEN SIND IN DER GESTALTUNG DEN WOHNGEBÄUDEN ANZUPASSEN; FLACHDÄCHER UND NEIGUNGSDÄCHER (CARPORTS) SIND ZULÄSSIG.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

IM MISCHGEBIET SIND NUTZUNGEN 1.5.v. §6(2) NR. 8 BauNVO SOWIE DIE AUSNAHMEN 1.5.v. § 6 Abs. 3 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

3. MASS DER BAULICHEN AUSNUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GEBÄUDE SIND NUR MIT ZU EINER HÖHE VON 6,70 m ZULÄSSIG (SCHNITTLINIE DER GEBÄUDEAUSSENWAND MIT DER DACHHAUT), GEMESSEN ÜBER FUSSBODENHERKANTE).

4. SOCKELHÖHEN § 86 LBauO M-V

DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSBODEN DARF MAXIMAL 0,50 m ÜBER DER ERSCHLIESSUNGSBERME (STRASSE) LIEGEN. MASSGEBEND IST DIE SCHNITTBERME IN GEBÄUDEMITTE.

5. PFLANZGEBOT

DIE MIT EINEM PFLANZGEBOT GEMÄSS § 9(1)25a BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIESSLICH MIT STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
PFLANZEN FÜR DIE FELDGEHÖLZINSELN ALS GRUNDSTÜCKSEINGRÜNUNG SOWIE ZWISCHEN DEN EINZELN GRUNDSTÜCKEN SIND NUR EINHEIMISCHE ARTEN ZU VERWENDEN: FELDAHORN, SPITZAHORN, KORNELKIRSCHE, WILDE HARTRIEGEL, HASELNUSS, WILDSCHWEIN, BESENGINSTER, PFAFFENHÜTCHEN, GEMEINE HECKENKIRSCHE, SCHLEHE, KREUZDORN, HUNDSROSE, HECKENROSE, SALWEIDE, KÜBELWEIDE, SCHWARZER HOLUNDER, GEMEINE EBERESCHE.
DIE HECKEN SIND ALS REIHENPFLANZUNG, MINDESTENS 1-REIHIG EINZUPFLANZEN.
EINEM PFLANZABSTAND INNERHALB DER REIHE VON 1 m ANZULEGEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

6. BAUMBESTAND

DER IN DEN PLANZEICHNUNG GEMÄSS § 9(1)25a BauGB FESTGESETZTE BAUMBESTAND IST DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ABGANG IST DURCH NEUANPFLANZUNG VON HOCHSTAMMSTÄMMEN, HEIMISCHEN LAUB- UND NADELGEHÖLZEN (HEIM. WILDOBSTERN) ZU ERSETZEN. UNBEDINGT DER GRÜNORDNUNG SIND DIE OBSTBÄUME ZU WÄHLEN.

7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 (1) 25 a BauGB

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET UND IM MISCHGEBIET IST JE BAUGRUNDSTÜCK MINDESTENS EIN HOCHSTAMMBAUM, IN HEIMISCHER LAUBBAUM (HEIMISCHUNG IN § 9 NR. 16 FNP 16/18 cm) ANZUPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE STANDORTWAHL IST FREIGESTELLT. AUSGENOMMEN SIND DIE MIT EINEM PFLANZGEBOT GEMÄSS § 9(1)25a BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN. EMPFOHLENE ARTEN: FELDAHORN, SANDBIRKE, HAINBUCHE, ROTDORN, VOGELKIRSCHE, SCHWEDISCHE MEHLBEERE, GEMEINE EBERESCHE, SCHWEDISCHE MEHLBEERE.
NICHT HEIMISCHE NADELGEHÖLZE SIND IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET UND IM MISCHGEBIET NICHT ZULÄSSIG.

12 AN DEN PLANSTRASSEN A UND B IST EINE EINSEITIGE STRASSENBAUMPFLANZUNG (HÖZO-NEIMUN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE BÄUME SOLLEN DER HÖCHSTSAME BETRAG 16/18 cm. DIE VON DER VERSIEGELUNG FREIZUHALTENDE BAUMSCHEIBE MUSS EINE MINDESTGRÖSSE VON 4 m² HABEN. ZU PFLANZENDE BAUMARTEN SIND SANDBIRKE, GEMEINE EBERESCHE.

8. FESTWIESE § 9 (1) 25 a BauGB

ALS BEGRENZUNG DER FESTWIESE SIND EBENFALLS HOCHSTAMME MIT DER MINDESTSTAMMUNG VON 16/18 cm ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. NEBEN DEN UNTER 6. GENANNTEN BAUMARTEN KOMMEN ZUSÄTZLICH STIELEICHE UND WILDOBSTBÄUME IN FRAGE. DIE FESTWIESE IST MIT EINER MISCHUNG AUS GRASSAATEN FÜR TROCKENE STANDORTE UND EINER WILDPFLANZENSAATMISCHUNG FÜR SCHMETTERLINGE ANZUSÄHEN.

9. STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN § 86 LBauO M-V

ALS STRASSENBELAG FÜR DIE VERKEHRSFLÄCHEN IST GRANITPFLASTER BZW. WASSERDURCHLÄSSIGES BETONSTEINPFLASTER ZU WÄHLEN. DIE VERKEHRSFLÄCHE IST ALS EINHEITLICHE HÖHENGLEICHE MISCHFLÄCHE AUSZUFÜHREN, DIESES BETONSTEINPFLASTERN UND BETONVERBUNDPFLASTERN MIT ANDERER FARBE.
DIE ENTLANG DER VERKEHRSFLÄCHEN ANGELEGTEN ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE SIND AUS GRANITPFLASTER HERZUSTELLEN. DIE STIRNSEITE SIND ALS WASSERGEBUNDENE WEGEDECKE MIT ZWEI BEFESTIGTEN FAHRSPUREN VON MINDESTENS 0,60 m BREITE AUSZUBILDEN.

10. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9(1)20 BauGB

ENTWICKLUNG SAMMELGRÄBEN:
EIN EINE ÜBERFÜHRUNG IN BEREITS IN TEILFLÄCHEN VORHANDENEN SANDMAGERRASEN SIND FOLGENDE MASSNAHMEN ZU TREFFEN: 2 - 3-MALIGE MAHD DER NITROPHILEN RUDERALGESELLSCHAFT UND ABTRANSPORT DES MÄHGUTES. SCHAFFUNG VON VEGETATIONSFREIEN BEREICHEN (INDEHNUNG DER KURZLEBIGEN UND AUSDAUERNDEN RUDERALGESELLSCHAFTEN, ETWA MAHD PRO JAHR IN DIE 2. HÄLFTE). ABTRANSPORT MÄHGUTES.
AUF ABGRENZUNG ZU DEN WOHNGEBIETEN SIND HECKEN ANZULEGEN. DIE HECKEN MIT MAHD ZWEIMAL JÄHRLICH IN DER REIHE VON 1 m ANZULEGEN. DIE HECKEN SIND MIT FOLGENDEN ARTEN SIND ZU VERWENDEN:
WEISSDORN, BESENGINSTER, SCHLEHE, HUNDSROSE.

11. ENTFÄLLT

12. VORBEUGENDER LÄRMSCHUTZ § 9 (1) 24 BauGB

12.1 DAS ERFORDERLICHE SCHALLDÄMMMASS DER GESAMTAUSSENFLÄCHE DER WOHNUNGEN WIRD ENTSPRECHEND DER LÄRMPEGELBEREICHE DER DIN 4109 TABELLE 8 FÜR DIE MISCHGEBIETE WIE FOLGT FESTGELEGT:
- FÜR DIE FASSADEN DER MISCHBEBAUUNG AN DER "STARGARDER STRASSE"
FÜR DIE AUFENTHALTSRÄUME R'w,res VON 40 dB(A).
FÜR BÜRORÄUME UND ÄHNLICHES R'w,res VON 35 dB(A).
- ZUR DIE FASSADEN DER MISCHBEBAUUNG AN DER "ALTEN TOWNER STRASSE"
FÜR AUFENTHALTSRÄUME R'w,res VON 35 dB(A).
FÜR BÜRORÄUME R'w,res VON 30 dB(A).

12.2 DIE O.G. R'w,res WERTE SIND DURCH PASSIVE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN WIE SCHALLSCHUTZFENSTER UND LÜFTUNGSEINRICHTUNGEN SOWIE GETRENNTE GRUNDRISSZUTEILUNGEN SICHERZUSTELLEN.

13. FLÄCHEN DER PASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH IM SINNE DES § 1a ABS.3 §9 (1a)

AUF DEM FLURSTÜCK 27/8 FLUR 36 WIRD AUF EINER FLÄCHE VON 618 MA EIN TROCKENER SODEN-SANDWALD AUFGEFORSTET DAS GLEICHE GILT FÜR EINE 1.0 HA GROSSE FLÄCHE DES FLURSTÜCKES 78/1 FLUR 24. DAS EINE GESAMT-GRÖSSE VON 1,72 HA HAT.
FOLGENDE ARTEN UND ZULASSIG STUFIGE THUJENHECKE, SANDBIRKE, ZITTERPAPPEL.
OHNE EINBEZIEHE, WALDKERB ES SIND FORSTPFLANZEN BZW. 1 X VERPFLANZTE JUNGPFLANZEN ZU SETZEN DIE STÜCKZAHL BETRÄGT 10.000 STÜCK / HA. DIE FLÄCHEN SIND EINZUZÄUNEN.

AUS PLANGRUNDLAGE DIENTEN DER VERMESSUNGSPLAN DES INGENIEURBÜROS GROSSKOPF UND LARRINAT HAUPTPLN A. 24/94 ABGEN. VOM JANUAR 1992 SOWIE DIE FLURKARTE IN DIGITALER FORM.
FÜR DIE DER GEMARKUNG MIROW DER GEMEINDE MIROW DES LANDKREISES MECKLENBURG-STRELITZ WURDE AM 10.09.1993 VOM KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT DES LANDKREISES MECKLENBURG-STRELITZ

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

IM BEREICH DER FLURSTÜCKE 42-43, 50/2, 53 –76 IST EIN BODENDENKMAL BEKANNT. DESSEN VERÄNDERUNG ODER BESEITIGUNG NACH § 7 DSCHG M-V GENEHMIGT WERDEN KANN. DIE FACHBEHÖRDE BERGUNG UND DOKUMENTATION IST SICHERSTELLEN.

STRASSENPROFILE M=1:100

REGELPROFIL STRASSE A
-HOHENGLEICHE MISCHFLÄCHE-

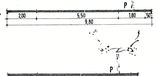

REGELPROFIL STRASSE B
-HOHENGLEICHE MISCHFLÄCHE-

ÜBERSICHTSPLAN

AUFGRUND DES § 10 DER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHE ANLAGEN AUFGRUND DER §§ 16 UND 17 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2191, 1137) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBL. I S. 132) SOWIE DES § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 06. MAI 1998, HAT DIE STADTVERTRETUNG DER STADT MIROW IN IHRER SITZUNG AM 23.10.2000 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8/91 BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB MIT BEKANNTMACHUNG VOM 29. SEPTEMBER 1999 (BGBL. I S.1994) DES ALPHANET DEUTSCHEN BUNDESTAGES VOM 27.07.2001 (BGBL. I S. 1950) SOWIE DES § 5 ABS. 2 DER KOMMUNALVERFASSUNG DES FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8/91 FÜR DAS GEBIET "BIRKENSTRASSE" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN" ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT. DIE ÜBERSICHTSPLAN STARGARDER STRASSE SÜDÖSTLICHER LAGER STRASSE UND ÖSTLICH DER PARALLEL ZUR STARGARDER STRASSE VERLAUFENDEN WALDKANTE BESTIMMEN DEN PLANTECHNISCHEN UMFANG DES BEBAUUNGSPLANES.

DIESER BESCHLUSS WURDE AM 23.10.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VOROPERHÖRTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.10.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MIROW, DEN 30.11.2000

BÜRGERMEISTER

AUFGRUNDLICH AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.11.1993 ..... ERFOLGT DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES VOM 29.11.1993 ..... VOM 24.12.1993 ..... DURCH ABDRUCK IN DER NEUBRANDENBURGER ZEITUNG/ IM AMTLICHEN VERKÜNDIGUNGSBLATT AM ..... ERFOLGT.

MIROW, DEN 10.10.2001

BÜRGERMEISTER

DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 246 a ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BauGB i. V. m. § 6 ABS. 3 BauNVO BETEILIGT WORDEN.

MIROW, DEN 10.10.2001

BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST AM 29.11.1993 ..... DURCHGEFÜHRT WORDEN./ AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

MIROW, DEN 10.10.2001

BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 29.11.1993 ..... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

MIROW, DEN 10.10.2001

BÜRGERMEISTER

DEN GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 14.09.1999 ..... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

MIROW, DEN 10.10.2001

BÜRGERMEISTER

DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, TEIL A UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, TEIL B, SOWIE DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, TEIL C, UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 06.12.1999 BIS ZUM 07.01.2000 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB FÜR ZWEI WOCHEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 17.11.1999 ..... IN NEUBRANDENBURGER ZEITUNG/ AMTLICHES VERKÜNDIGUNGSBLATT AM ..... DER BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 29.11.1993 BIS ZUM 29.12.1993 ..... DURCH AUSHANG: ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MIROW, DEN 10.10.2001

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE STELLUNGNAHMEN AM 03.12.2001 WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINIGT. HINSICHTLICH DER ABWÄGUNGSVORSCHLAG-DARSTELLUNG DER GRENZNAHE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG AUF FEHLER, DIE FÜR DIE BESCHLUSSFASSUNG ERHEBLICH SIND, NICHT ERFOLGT IST.

MIROW, DEN 03.12.2001

LEITER DES KATASTERAMTES

SIEGEL

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VOROPERHÖRTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.06.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MIROW, DEN 10.10.2001

BÜRGERMEISTER

SIEGEL

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, TEIL A, UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, TEIL B, SOWIE DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, TEIL C, UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 06.12.1999 BIS ZUM 07.01.2000 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB FÜR ZWEI WOCHEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 17.11.1999 ..... IN NEUBRANDENBURGER ZEITUNG/ AMTLICHES VERKÜNDIGUNGSBLATT AM ..... DER BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 29.11.1993 BIS ZUM 29.12.1993 ..... DURCH AUSHANG: ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MIROW, DEN 10.10.2001

BÜRGERMEISTER

SIEGEL

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXT (TEIL B) WURDE VOM 06.12.1999 BIS ZUM 07.01.2000 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE STELLUNGNAHMEN MIT DER BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.12.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MIROW, DEN 10.10.2001

BÜRGERMEISTER

SIEGEL

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXT (TEIL B) WURDE AM 06.12.2000 VOM ÖFFENTLICHEN BESTELLTEN VERMESSUNGSINGENIEUR ÖFFENTLICH BESTELLTEN VERMESSUNGSINGENIEUR DES KATASTERAMTES

MIROW, DEN 10.10.2001

BÜRGERMEISTER

SIEGEL

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, WO DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHZEITEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT SIND AM 06.04.2000 DURCH AUSHANG/ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER PLANANHANDLUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG RECHTSSCHEIDEN DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE BETIMMUNGEN DES § 4 ABS. 3 DER KVOM EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM ..... IN KRAFT GETRETEN.

MIROW, DEN 06.04.2000

BÜRGERMEISTER

SIEGEL

STADT MIROW, KRS. NEUSTRELITZ, BEBAUUNGSPLAN NR. 8/91

BEARBEITUNG: 5. 10. 92 — H. KLAPPER UND I. SCHRABISCH ARCHITEKTEN, RUDOLF-BREDEL-STRASSE 52, 17235 NEUBRANDENBURG, TEL. 0395/5812000

GEÄNDERT: 12. 3. 93 — 9. 7. 93, 5. 10. 93, 29. 10. 93, 15. 11. 93, 21. 1. 94, 7. 8. 95, 8. 10. 98, 25. 10. 01, 24. 08. 01